



Rahmen-Hygieneplan für Gruppenunterkünfte

Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe

In der Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)

§ 45

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. **Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer**

- 1. eine Jugendfreizeitanstalt, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,**
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die
 - a) außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder
 - b) im Rahmen des Hotel und Gaststättengewerbes nicht überwiegend der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst Hygienische und gesundheitsrechtliche Überwachung

Der Öffentliche Gesundheitsdienst hat die folgenden Einrichtungen darauf zu überwachen, dass die Anforderungen der Hygiene beachtet und die gesundheitsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden:

- Kinder- und Jugendeinrichtungen, insbesondere Kindertageseinrichtungen, Spielplätze, Jugendfreizeit- und -bildungsstätten, Heime für Kinder und Jugendliche, Kinder- und Jugenderholungseinrichtungen, Familienferienstätten,
- Lebensmittelbetriebe sowie Gaststätten und sonstige Einrichtungen zur **Gemeinschaftsverpflegung**, insbesondere deren Küchen,
- öffentliche und gewerbliche Sport- und Freizeitanlagen einschließlich Einrichtungen des Badewesens und Badegewässer sowie Campingplätze,

Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) Vom 19. Juli 1994

§ 9 ÖGDG M-V – Hygienische und gesundheitsrechtliche Überwachung

(1) Der Öffentliche Gesundheitsdienst hat die folgenden Einrichtungen darauf zu überwachen, dass die Anforderungen der Hygiene beachtet und die gesundheitsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden:

9. Kinder- und Jugendeinrichtungen, insbesondere Kindertageseinrichtungen, Spielplätze, Jugendfreizeit- und -Bildungsstätten, Heime für Kinder und Jugendliche, Kinder- und Jugenderholungseinrichtungen, Familienferienstätten,

11. Lebensmittelbetriebe sowie Gaststätten und sonstige Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, insbesondere deren Küchen,

12. öffentliche und gewerbliche Sport- und Freizeitanlagen

Länderübersicht

Bundesland	Definition Gemeinschaftseinrichtung
Sachsen	Beherbergungsstätten
Thüringen	Beherbergungsstätten
Reinland-Pfalz	Beherbergungsstätten
Nordrhein-Westfalen	Ferienlager und ähnl. Einrichtungen
Mecklenburg-Vorpommern	KiJu Unterkünfte explizit genannt
Sachsen-Anhalt	Schulen, Schülerheime, Schullandheime und Einrichtungen für die Betreuung von Kindern
Hamburg	keine Nennung , nur § 36 aus Ifsg
Schleswig-Holstein	keine Nennung § 7 Abs. 4
Saarland	keine Nennung nur IfsG § 33 bis 36
Brandenburg	keine spezielle Nennung
Berlin	keine spezielle Nennung
Baden-Württemberg	keine spezielle Nennung
Hessen	keine spezielle Nennung
Bayern	keine spezielle Nennung
Niedersachsen	keine spezielle Nennung
Bremen	keine spezielle Nennung

Kontrolle des Gesetzes ÖG

Beispiel:

Kontrolle durch Fachdienst Gesundheit Landkreis.....

Gesetzl. Grundlage – Gesetz über den Öffentl. Gesundheitsdienst

Bitte erstellen sie bis..... einen Hygieneplan, der als Arbeitsanleitung fürALLE dient

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

6. Abschnitt

Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 36 Einhaltung der Infektionshygiene

(1) Folgende Einrichtungen legen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene fest und unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt: die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen,

Rahmenhygieneplan (RHPL) für Kinderferienlager (Kfl) (Juni 2009)

- Ferienlager sind Gemeinschaftseinrichtungen nach §§ 33-36 IfSG
- „Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind ...insbesondere Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, **Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.**“

Rahmenhygieneplan (RHPL) für Kinderferienlager (Kfl)

- Überwachung durch das GA nach § 36 IfSG
- **Hygieneplan** nach § 36 IfSG – **Pflicht** für alle Einrichtungen
- **Belehrung zum Hygieneplan** (dokumentiert)

Anforderungen

- **Standort** : z. B. Lärm, Spiel- und Sportflächen, Abwasser- und Müllentsorgung
- **Flächenmindestforderungen** : m^2 /Platz, z.B.: Sommer-/Winternutzung Wohnen und Schlafen, Essen und Veranstaltungen, für Esseneinnahme

Anforderungen

- **Sanitärausstattung** : Anzahl/Personen, Sichtschutz, Abguss, wo Warm- und Kaltwasser, wo Kaltwasser
- **sonstige Räume** : z. B. Wäschebehandlung, Lager, Küchenbereiche

Anforderungen im Sanitärbereich

	Personen	Anzahl
Handwaschbecken	6	1
Dusche mit fließendem warmen und kalten Wasser	8 - 10	1
Abortsitze, weiblich	6	1
Abortsitze, männlich	6	1
Urinale	15	1

Anforderungen

Händehygiene zur Prävention von Gastroenteritiden (Magen-Darm-Entzündung)

- Kalt- und Warmwasser in Duschen und Waschräumen
- Kaltwasser in Gemeinschafts- und Einzel-WC
- **keine Gemeinschafts-Handtücher oder – Seifenstücke**

Voraussetzungen für das Händewaschen

- **nach Verschmutzung:** HW-Möglichkeit in Waschräumen und/oder im Wohnbereich, Duschen
- **nach Toilettenbenutzung:** HW-Möglichkeit in Gemeinschafts- oder Einzel-WC
- **vor dem Umgang mit LM und vor dem Essen:** HW-Möglichkeit im Wohnbereich, Waschräumen und/oder vor dem Essenraum
- **nach Tierkontakt:** HW-Möglichkeit in Waschräumen und/oder im Wohnbereich

Händedesinfektion

- nach Kontamination mit Erregern
- beim Ausbruch nach Vorgabe des GA
- nach Kontakt zu Körperausscheidungen
- nach dem Ablegen von Handschuhen bei Entsorgung/gezielter Desinfektion von Körperausscheidungen
- vor Anlegen von Verbänden, Pflaster
- vor der Zubereitung von Speisen

Flächendesinfektion

- routinemäßig täglich die Fußböden in Umkleide-, Dusch- und Waschräumen
- beim Ausbruch nach Vorgabe des GA
- Reinigungs/Desinfektions-Plan, Reinigung, Desinfektion und Trocknen der Reinigungsutensilien

Vorschlag für periodische Reinigungsmaßnahmen (1)

Bereich	Frequenz
Toilettenanlagen Fußboden Handwaschbecken, WC Urinale	täglich
abwaschbare Flächen (Wandfliesen, Zwischenwände, Türen)	1 x / Woche
Umkleide-, Wasch- und Duschanlagen (Fußböden, Wasch- und Duschbecken)	täglich, in Abhängigkeit von Nutzung – für Fußböden ggf. tägl. desinfizierende Reinigung
Fußböden stark frequentierter Räume (z. B. Flure bzw. Treppen, Aufenthaltsräume, Garderoben)	mindestens 3 x / Woche bzw. nach Erfordernis

Vorschlag für periodische Reinigungsmaßnahmen (2)

Bereich	Frequenz
Fußböden weniger frequentierter Räume (z. B. Funktionsräume, Vorbereitungszimmer, Turnräume u. ä.)	mindestens 2 x / Woche bzw. nach Erfordernis
Spielzeug, Beschäftigungsmaterial	bei Verschmutzung, nach Ablauf eines Ferienlagerdurchgangs bzw. unmittelbar davor
Esstische	täglich nach Benutzung
übrige Tische	nach Erfordernis, mindestens jeden 2. Tag

Vorschlag für periodische Reinigungsmaßnahmen (3)

Bereich	Frequenz
Handläufe	1 x / Woche
Erste-Hilfe-Raum	1 x / Woche
Fensterbänke, Türen, textile Bezüge der Sportmatten Stühle, Schränke, Regale	1 x / Monat
Grundreinigung (Lampen, Fenster, Heizkörper, Türen, Teppichböden, Vorhänge, Jalousien, Turngeräte, Rohrleitungen, Verkleidungen)	1-2 x / Jahr (je nach Nutzungsfrequenz)

Weitere Hygieneanforderungen (1)

- Trinkwasser
- **Freigabe vor der saisonalen Nutzung durch das GA**
- **Legionellen-Untersuchung des Warmwassers in Duschen**
 - Wasserspielbereiche mit dem GA abstimmen
z.B. Kneippsche Anwendungen, Kindersauna
 - Schwimmen, Baden, Badestelle, Spielsand

Weitere Hygieneanforderungen (2)

Umgang mit Wäsche:

- **Schlafdecken und Kissen:** 1x / Jahr waschen
die zur Verfügung gestellt werden, nur mit Bettwäsche nutzen
- **Matratzen:** 1x / Jahr reinigen (z.B. Absaugen), ggf.
abwaschbare Bezüge nutzen
- **Bettwäsche, Handtücher, Waschlappen:**
mindestens bei 60⁰ C waschen

Weitere Hygieneanforderungen (3)

Umgang mit Lebensmitteln:

- Eigener **Hygieneplan**
- Anforderungen an das **Personal**
- Strikte Einhaltung von **Kühlketten**
bzw. **Warmhaltung** warmer Speisen
- Verbot der Ausgabe von **Rohmilch oder rohem Hühnerei**
- **Geschirr- und Besteckteile** heiß reinigen, möglichst in Geschirrspülmaschine bei 65 C °

Weitere Hygieneanforderungen (4)

- **Abfallbeseitigung:**
 - **Abfallvermeidung**
 - Abfälle in gut schließbaren Behältern sammeln und mindestens 1x /Tag in **zentrale Abfallsammelbehälter** entsorgen
- Schädlingsprophylaxe und – bekämpfung
- Umgang mit Arzneimitteln
- Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

Weitere Hygieneanforderungen (5)

Anforderungen des IfSG:

- **Gesundheitliche Anforderungen:**
 - Für Personal Küche-/Lebensmittelbereich
 - Für Betreuungs-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal
 - Für Kinder, Jugendliche
- **Belehrungen**
- **Schutzimpfungen**

Weitere Hygieneanforderungen (6)

Anforderungen des IfSG:

- **Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht - Meldepflicht:**
 - Bei Auftreten bestimmter **Infektionserkrankungen** nach § 8 IfSG
 - Bei **gehäuftem Auftreten** (2 oder mehr Erkrankungen im räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang) nach § 6 IfSG
- ➔ Verantwortliche:** Beschäftigte, Betreute bzw. Sorgeberechtigte, **Leitung der Einrichtung**

Weitere Hygieneanforderungen (7)

Sondermaßnahmen beim Auftreten ausgewählter Infektionserkrankungen und Parasitosen:

- Magen-Darm-Erkrankungen (Durchfall und/oder Erbrechen)
- Kopflausbefall
- Skabies (Krätze)
- Maßnahmen bei Tollwutgefahr
- Verhalten nach Zeckenstich (z.B. Holzbock)

Praxisleitfaden – „freiwillige Empfehlung“

- 2.3 Betriebswirtschaftliche Grundbegriffe /
Rechtsformen (Seite 12-14)
- 3.3 baurechtliche Vorschriften (Seite 21)
- 4 Betrieb von Einrichtungen (ab Seite 27)
- 4.5 Hygieneanforderungen (ab Seite 43)



Hygiene in Einrichtungen

- Hygiene ein kleiner Teil vieler Bereiche
- Eigenkontrollkonzept Hygiene
- Umweltmanagement (z. B. Abfall, Wasser)
- Lebensmittel-Hygiene HACCP
- Teil Hygiene ist der Kontrolle des HACCP zugeordnet

Beziehung „QMJ“ und Überwachung nach § 36

- QMJ „Kinder- und Jugendreisen“
Patent M-V seit 2002
- „QMJ“ ist freiwillig, daher keine
Information an GA bei Problemen möglich
- „QMJ“ greift nicht in ÜW-Pflicht des GA ein
- „QMJ“ verbessert jedoch die Bedingungen
im Ferienobjekt

Probleme der Gesundheitsämter

- trotz ÜW-Pflicht nach § 36 IfSG ist kein einheitliches Prozedere geregelt für „Anmeldung und Begehung vor Nutzung“
- Praxisleitfaden regelt Anmeldemodalität für Existenzgründer zum „Betreiben eines Ferienlagers“
- Begehungsprotokolle des GA Bestandteil des Antrages

Regelungen

- Vertragliche Regelungen zwischen Leiter der Einrichtung und Reiseunternehmen, Veranstalter
- **Betreuer/Lehrer sind für die Umsetzung der Hygiene einschließlich der Meldepflicht bei Geschehen verantwortlich** (vertragliche Regelung)
- Klärung von Zuständigkeiten – welche Ärzte stehen zur Verfügung, Bezug von Desinfektionsmittel
- **Überwachung durch die Gesundheitsämter mindestens 1mal/Jahr**

Die wichtigsten Neuerungen im „Rahmen-Hygieneplan“ gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz

- Im neuen Rahmen-Hygieneplan sind einige bauliche und einrichtungstechnische Voraussetzungen strenger vorgegeben. Dies betrifft z.B. Anzahl der Handwaschbecken, Urinale usw.
- Zusätzlich zur Meldepflicht des behandelnden Arztes bei Feststellung einer meldepflichtigen Erkrankung kommt die Meldepflicht der Angestellten und *Betreuten* an den jeweiligen Leiter der Einrichtung und diese wiederum hat die Meldepflicht an das Gesundheitsamt einzuhalten.
- Die Dokumentation aller Kontrollen, Belehrungen und sonstiger dem Infektionsschutz dienender Maßnahmen (z.B. Reinigung und Desinfektion) ist verpflichtend vorgeschrieben worden.

Informationen – Vordrucke - Belehrungen

unter Robert-Koch-Institut

www-rki.de

Kontrollen durch Gesundheitsämter

Beispiel 1:

Kontrolle Amt für Verbraucherschutz und Gesundheit.....

- Routinemäßige Kontrolle
 - Hygieneplan ist nicht vollständig;
 - Reinigungs- und Desinfektionspläne in den Sanitärräumen fehlen;
- Der Hygieneplan muss überarbeitet werden

Beispiel 2:

Gesundheitsamt.....

Nach § 36 Abs. 1 müssen Gemeinschaftseinrichtungen die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygienepläne festlegen Termin.....,

Der vorliegende Musterplan soll hierbei Unterstützung geben

Defibrilator

Ist ein Defibrillator Pflicht im Unternehmen?

In Deutschland gibt es keine Pflicht, Defibrillatoren im betrieblichen Bereich vorzuhalten.

Selbst Großunternehmen müssen keinen Defibrillator vorhalten. Die Anschaffung von Defibrillatoren ist daher freiwillig und liegt im Ermessen des Unternehmers.

Arbeitssicherheit

jährliche Arbeitsschutzbelehrung der Mitarbeitenden mit Inhalt und
Unterschriften Nachweis

eines bis zu 2 Jahre alten Ersthelferausweises oder höherwertige
Ausbildung,

Sanitätskasten mit aktueller Bestückung lt. DIN

ab 10 Mitarbeitende Fachkraft für Arbeitssicherheit über
Berufsgenossenschaft ausgebildet, Betriebsarzt

od. unter 10 Mit-arbeitende Vereinbarung mit externer
Fachsicherheitsfirma oder Unternehmermodell.

Gefährdungsbeurteilung (Instandhaltung, Reinigung, Küche)

Brandschutzunterweisung

Beispiele aus Kontrollen der Ämter

Kontrolle durch **Staatliche Arbeitsschutzbehörde/ Unfallkasse**

Betriebsbesichtigung

Text: Bei der Betriebsbesichtigung am Habe ich festgestellt, dass es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Arbeitsschutzes noch der Durchführung folgender Arbeitsschutzmaßnahmen bedarf.

1. Gefährdungsbeurteilung

Ihre Verpflichtung zum Tätigwerden ergibt sich am §§ 3 – 13 des Arbeitsschutzgesetzes v. 07. 08. 1996. Die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zu den vorgenannten Punkten sind umgehend einzuleiten.

Terminstellung: 6 Monate

Brandschutz

Sind mehr als 12 Betten vorhanden, ist die Muster-Beherbergungsstättenverordnung (MBeVO) anzuwenden. Diese fordert je nach Bettenanzahl noch weitere technische Anlagen

- Sicherheitsbeleuchtung
- Brandmeldeanlage
- Rauchmelder

Bei **mehr als 60 Betten** – Brandmeldeanlage, automatische Rauchmelder

Kontrolle vor max. 2 Jahren (Landesrecht beachten, evtl. anderer Turnus) entweder durch die Feuer-wehr, Brandschutzrettungsamt bzw. Bauamt (je nach Zuständigkeit im Bundesland).

Sollte der Abstand behördlicher Brandschutzkontrollen mehr als 2 Jahre betragen (Landesrecht), gilt dieser.

Ist Brandschutztechnik vorhanden, muss diese jährlich überprüft werden.

Feuerlöscher und Rauchmelder; Sammelplatz für Notfälle.

Beispiele aus Kontrollen der Ämter

Brandverhütungsschau durch Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz

Brandverhütungsschau auf Rechtsgrundlage des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz § 19

Folgende Vorgaben wurden überprüft:

- Zustand der Rettungswege, notwendigen Flure und Treppen,
- Alarmierungs- und Meldeeinrichtungen,
- Aktualität von Brandschutzordnung und Feuerwehreinsatzplänen,
- Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten für Kräfte der Feuerwehr,
- Löschwasserversorgung,
- Zustand von baulichen Brandschutzabschlüssen

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über den Brandschutz und techn. Hilfeleistungen durch die Feuerwehren;

Landesbauordnung

Verordnung über die Brandverhütungsschau;

Verordnung über die Prüfung techn. Anlagen nach Bauordnungsrecht;

Beherbergungsstättenverordnung

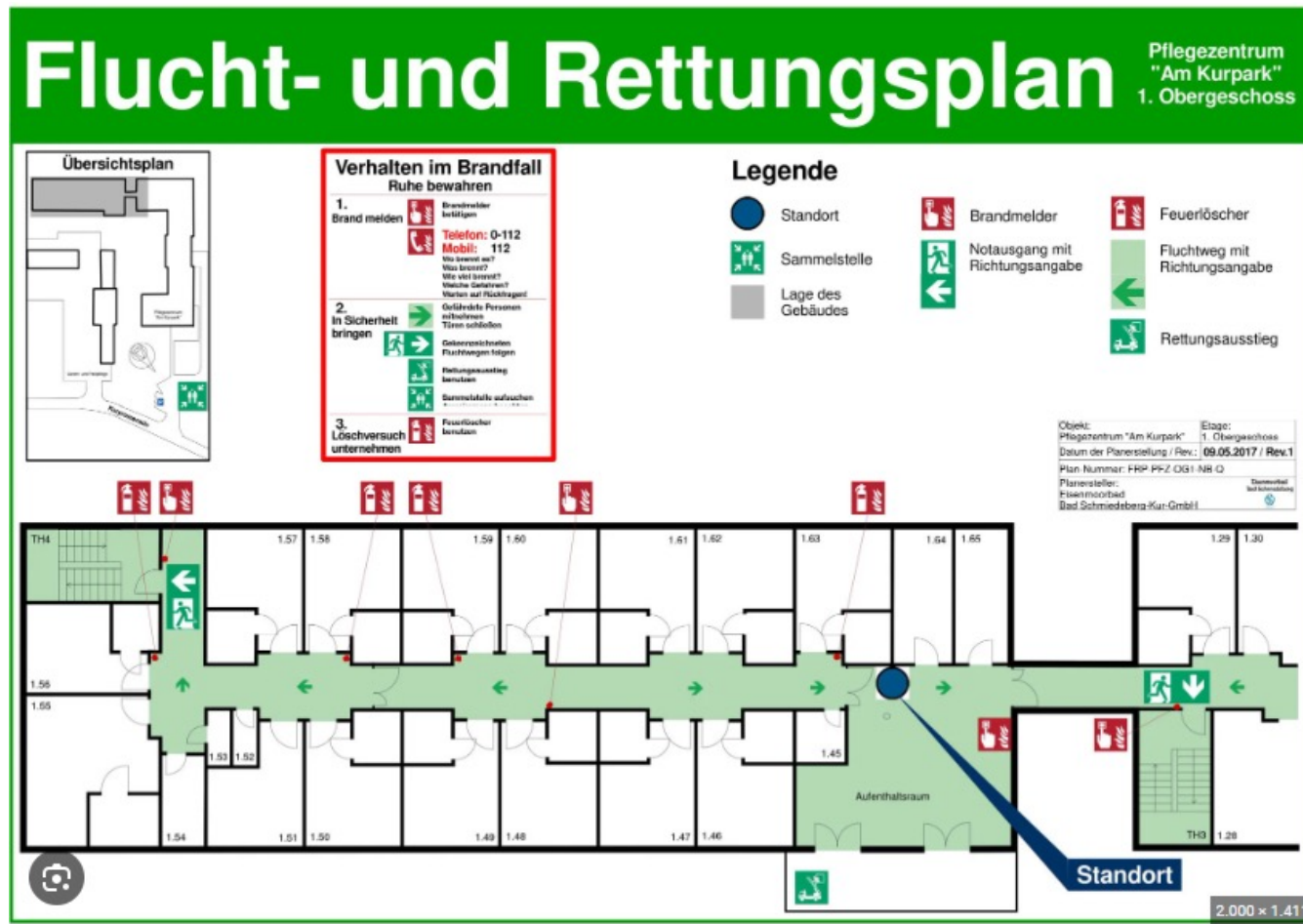
Prüfung fester und ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel

Unterschiedliche Fristen und Zyklen bei elektrischen Geräten. Diese sind in der DGUV Vorschrift 3 geregelt.
Versicherungspolicen der Einrichtungen (z.B. Feuerversicherung)

Tabelle 1A: Wiederholungsprüfungen ortsfester elektrischer Anlagen und Betriebsmittel

Anlage/Betriebsmittel	Prüffrist	Art der Prüfung	Prüfer
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	4 Jahre	auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft
Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel in „ Betriebsstätten , Räumen und Anlagen besonderer Art“ (DIN VDE 0100 Gruppe 700)	1 Jahr		
Schutzmaßnahmen mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen in nichtstationären Anlagen	1 Monat	auf Wirksamkeit	Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person bei Verwendung geeigneter Meß- und Prüfgeräte
Fehlerstrom-, Differenzstrom und Fehlerspannungs-Schutzschalter		auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung	Benutzer
– in stationären Anlagen	6 Monate		
– in nichtstationären Anlagen	arbeitstäglich		

Fluchtwegeplan



Fluchtwegeplan

Alles, was zu diesen Plänen wichtig ist, regelt die ASR A2.3 (diese befindet sich im Anhang). Empfohlen wird, ebenso wie bei der Brandschutzordnung gemäß DIN 14096, die Pläne alle 2 Jahre auf Aktualität zu prüfen. Die ASR sagt jedoch nur, dass die Pläne aktuell sein müssen.

- Ausreichende Anzahl an geeigneten Stellen
- Sammelplatz
- Lageplan
- Kennzeichnung (Datum) der Erstellung

Baumkataster/ Kontrolle Todholz

Das Kontrollintervall für Regelkontrollen hängt von den Baumumständen ab. **Junge Bäume sind zweijährlich zu kontrollieren, während die Baumkontrolle nach FLL-Richtlinie bei alten oder bereits vorgeschädigten Bäumen mindestens jährlich zu erfolgen hat. Vor allem in öffentlichen Bereichen ist die Baumkontrolle Pflicht.** Aber auch im Privatbereich müssen Sie als Eigentümer darauf achten, dass niemand zu Schaden kommen kann und die Sichtkontrolle am besten im Rahmen einer Dokumentation festhalten.

Die Baumkontrolle ist nicht verpflichtend

Diese Verkehrssicherungspflicht muss jeder Grundstückseigentümer gemäß § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfüllen.

Haftpflichtversicherung

Sport- und Spielanlagen

- Durchführung von regelmäßigen Prüfungen an Geräten und Anlagen gemäß der Spielplatzgerätenorm (DIN EN 1176; Teil 7). Für die Überprüfung der Spielgeräte gemäß DIN EN 1176 ist eine Regelung, die insbesondere die Nutzungshäufigkeit und Vorkommnisse wie Vandalismus berücksichtigen, zu treffen. **Diese Prüfungen können vom eigenen Personal oder einen Dienstleister durchgeführt werden, wobei die jährliche Inspektion durch einen sachkundigen Prüfer stattfinden muss.**
- Die Schulung und Weiterbildung des Personals zur Pflege, Wartung und Prüfung der Spielplätze ist zu gewährleisten.
- Für jeden einzelnen Spielplatz sollte eine **Dokumentation** zur Verfügung stehen,



**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**